

Verein zur Förderung der Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost e.V.

Die Satzung

§ 1

- 1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 04349 Leipzig, Cleudner Str. 24.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost – das ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – ihrer Aktivitäten und ihres Wachstums.
- 6) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelbeschaffung für die traditions- und ordnungsgemäße Durchführung und Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, § 54 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig gemäß § 55 der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch Unterschrift die Vereinssatzung anerkennt.
- 2) Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Aufnahme wird vom Vorstand auf der Hauptversammlung bekannt gegeben. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder).
- 4) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 5) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (MV).

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - Stellvertretende Schriftführer/inDer Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen.
- 3) Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er führt die Beschlüsse der MV. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel des Vereins. Der Vorstand beruft und leitet die MV.
- 4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Gesetzes.
- 5) Der Vorstand ist gegenüber der MV rechenschaftspflichtig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Jede MV (entweder ordentliche OMV oder außerordentliche AOMV) wird vom Vorstand einberufen und vom / von der Vorsitzenden oder bei dessen / deren Verhinderung von dessen / deren Stellvertreter/in geleitet. Die Einladung zu einer OMV muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung erfolgen. Die Einladung zu einer AOMV muss schriftlich mindestens 7 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung erfolgen.
- 2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und mit der Einladung an die Mitglieder gesandt. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, ein von ihm gewünschtes Thema auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden in der MV nicht besprochen. Hiervon sind Dringlichkeitsanträge ausgenommen, wenn sie von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder zugelassen werden.
- 3) In jeder MV ist ein Protokoll durch den/die Schriftführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in zu führen.
- 4) Jede MV beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern nicht die Satzung in bestimmten Fällen eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das die Versammlung leitet.

- 5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung muss mit der Einladung zur MV allen ordentlichen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 6) Im 4. Quartal jedes Jahres ist eine OMV als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Auf der Tagesordnung dieser MV hat zu stehen: Entgegennahme des Verwaltungs- und Kassenberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes bei Vorstandswahlen, Wahl zweier Kassenprüfer.
- 7) Eine AOMV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses durch Unterschrift eines Antrages verlangen.
- 8) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind zu unterschreiben vom/von der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter/in, vom / von der Schriftführer/in oder dessen / deren Stellvertreter/in und einem weiteren Vereinsmitglied.

§ 8 Kassenprüfer

- 1) Die/Der Kassenprüfer/in prüft vor der Jahreshauptversammlung Akten, Bücher und die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten darüber auf der Jahreshauptversammlung.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Akten, Bücher und Kasse Einsicht zu nehmen.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen nur in der MV Bericht erstatten. Sie sind in allen anderen Fällen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird am Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, aus wichtigen Gründen den Ausschluss von Mitgliedern zu beantragen. Hiergegen ist Beschwerde innerhalb von vier Wochen zulässig. Über den Ausschluss entscheidet eine MV mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist mit dem Tag der Beschlussfassung durch die MV rechtswirksam. Der Austritt oder Ausschluss entbindet das Mitglied nicht, aufgelaufene finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- 4) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat auch weiterhin keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

Die Gründungsversammlung fand am 05. Februar 1998 statt, als Verein zur Förderung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Hohen Thekla.

Der Verein wurde am 08. April 1998 unter der Nummer VR 3021 beim Amtsgericht Leipzig – Registergericht – eingetragen. Damit ist § 1, Absatz 3) erfüllt.

Mit der notariellen Änderung vom 14. 06. 2000 unter Nummer 697 der Urkundenrolle Jahrgang 2000 des Notars Jens Wessel erhielt der Verein den Namen „Verein zur Förderung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden Hohen Thekla und der Stephanuskirchgemeinde Mockau e.V.“

Die letzten notariellen Änderungen erfolgten am 11. November 2008 unter Nummer 1012 der Urkundenrolle Jahrgang 2008 des Notars Jens Wessel. Damit trägt der Verein o. g. Namen.

Mit dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 12. 01. 09 liegt die Steuerbefreiung auf Zinserträgen bis Ende 2012 vor, weil der Verein kirchlichen Zwecken dient.

Die vorliegende Satzung hat Gültigkeit ab 01. Januar 2009.

Nach wie vor unterstützt der Verein hauptsächlich die Kirchenmusik, insbesondere durch regelmäßige Zahlungen an den Kantor für zusätzliche Aufgaben.